

ETH-Beschwerdekommision

Postfach | CH-3001 Bern

Büro Gutenbergstrasse 31 | 3011 Bern | T +41 31 310 05 30 | F +41 31 310 05 31 | E-Mail info@ethbk.ch

Verfahrens-Nr. 6015

Urteil vom 28. April 2016

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder Hansjörg Peter, Präsident; Beatrice Vogt, Vizepräsidentin; Consuelo Antille, Jonas Philippe, Dieter Ramseier und Yolanda Schärli

in Sachen

Parteien

A _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH

Zürich), c/o Studienadministration, HG FO 22.1,

Rämistrasse 101, 8092 Zürich,

vertreten durch Prof. Dr. Joachim M. Buhmann, Prorektor

Studium,

Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

**Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften –
Ausschluss aus dem Studiengang; Leistungsausweis ohne
Abschluss**

(Verfügung der ETH Zürich vom 22. September 2015)

Sachverhalt:

A. Die Beschwerdeführerin ist seit dem Herbstsemester 2009 im Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften an der ETH Zürich immatrikuliert. Sie stellte am 9. Dezember 2013 ein Gesuch um Verlängerung der maximalen Studienzeit um zwei Semester. Der Prorektor Studium verfügte am 27. Januar 2014 eine Studienzeitverlängerung um vorerst ein Semester (HS 2014), dies unter der Bedingung, dass die Beschwerdeführerin in der Sommerprüfungssession 2014 zwei bestimmte Leistungskontrollen erfolgreich abschliesse. Die Beschwerdeführerin erfüllte diese Bedingung, sodass der Prorektor Studium mit Verfügung vom 12. März 2015 der Beschwerdeführerin eine Studienzeitverlängerung um ein weiteres Semester gewährte (FS 2015). Diesmal unter der Bedingung, dass die Beschwerdeführerin bis Ende der Prüfungssession Sommer 2015 und anschliessender Semesterferien sämtliche Prüfungen abgelegt habe und der Diplomantrag eingereicht sei. Die Beschwerdeführerin legte in der Sommerprüfungssession 2015 die Prüfungen für neun Fächer der Kategorie Kernfächer des dritten Studienjahres ab und erlangte in sechs Fächern eine ungenügende Note. Sie reichte daraufhin nochmals ein Gesuch um Verlängerung der maximalen Studienzeit beim Rektorat ein. Jenes wurde mit Entscheid vom 17. September 2015 abgelehnt. Die ETH Zürich verfügte am 22. September 2015 einen Leistungsausweis ohne Abschluss, weil die Beschwerdeführerin in der maximalen Studienfrist die erforderlichen Kreditpunkte nicht mehr erreichen könne und deshalb aus dem Studiengang ausgeschlossen werde.

B. Die Beschwerdeführerin reichte am 18. Oktober 2015 eine vorsorgliche Verwaltungsbeschwerde mit Beilage bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) ein. Sie beantragte in formeller Hinsicht, das Beschwerdeverfahren sei vorerst bis zum Entscheid über ein gleichzeitig eingereichtes Wiedererwägungsgesuch zu sistieren.

C. Die Instruktionsrichterin bestätigte mit prozessleitender Verfügung vom 20. Oktober 2015 den Eingang der Beschwerde mit der angefochtenen Verfügung und sistierte das Beschwerdeverfahren antragsgemäss.

D. Die Beschwerdeführerin beantragte mit E-Mail vom 22. Dezember 2015, es sei das sistierte Beschwerdeverfahren fortzusetzen und bekräftigte ihren ursprünglichen Antrag auf Ver-

längerung der maximalen Studiendauer. Sie begründete das Ersuchen vornehmlich mit gesundheitlichen Gründen, einem Fehler an der Notenkonferenz sowie mit der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und des Gebots der Gleichbehandlung.

E. Mit prozessleitender Verfügung vom 23. Dezember 2015 forderte die Instruktionsrichterin die Beschwerdeführerin auf, eine von Hand unterzeichnete Beschwerdeschrift über den ordentlichen Postweg einzureichen sowie den Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 500.– einzuzahlen, beides innert angesetzter Frist.

F. Der Kostenvorschuss gelangte rechtzeitig mit Valuta am 31. Dezember 2015 ein. Die Beschwerdeführerin sandte eine Begründung der Beschwerde, das Wiedererwägungsgesuch sowie verschiedene ärztliche Zeugnisse mit Eingabe vom 12. Januar 2016 fristgerecht nach.

G. Die ETH Zürich informierte die ETH-BK mit Eingabe vom 11. Januar 2016 darüber, dass sie die Beschwerdeführerin von fünf Prüfungen abgemeldet habe.

H. Die ETH Zürich vernahm sich fristgerecht am 23. Februar 2016, auf vorgängig erstreckte Frist hin. Sie beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen. Dies unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführerin. Sie begründete den Antrag vornehmlich damit, dass der Beschwerdeführerin bereits zweimal eine Fristverlängerung über die maximale Studiendauer zugestanden worden sei. Verlängerungen stellten immer eine Ausnahme dar. Bei den fehlenden 13 Kreditpunkten nach 12 Studiensemestern handle es sich nicht um einen unerheblichen Teil der minimal 33 zu erwerbenden Kreditpunkte in den Kernfächern des 3. Studienjahres.

I. Die Beschwerdeführerin wurde mit prozessleitender Verfügung vom 25. Februar 2016 zur Replik aufgefordert. Sie verzichtete auf die Eingabe einer Replik.

Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Die Exmatrikulationsverfügung der ETH Zürich vom 22. September 2015 ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da sie durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a VwVG). Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, revidierte Fassung vom 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Auf die am 18. Oktober 2015 frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde sowie auf deren Ergänzung vom 12. Januar 2016 (Art. 50 VwVG) ist einzutreten.

2. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Die Rüge der Unangemessenheit gegen Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen ist indessen nicht zulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz).

3. Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin wegen Überschreitens der maximalen Studiendauer vom Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften ausgeschlossen werden kann, oder ob ihr in Anbetracht der besonderen Umstände ausnahmsweise eine dritte Fristerstreckung zu gewähren ist.

4. Die Beschwerdeführerin macht, zusammengefasst, im Wiedererwägungsgesuch vom 18. Oktober 2015 sowie in der Beschwerde mit gleichem Datum und in deren Ergänzung vom 12. Januar 2016 geltend, sie leide unter verschiedenen chronischen Erkrankungen. Es seien dies eine rezidivierende depressive Störung, mit ausgeprägter Antriebsstörung, Morgentief und Konzentrationsstörungen sowie eine ausgeprägte Prüfungsangst. Zusätzlich leide sie an einer Anpassungsstörung, die sich dahingehend auswirke, dass sie länger als gesunde Personen benö-

tige, um sich an Situationsänderungen zu gewöhnen und damit umgehen zu können. Psychosomatisch wirke sich die Depression auch auf die Schulter-, Nacken- und Kiefermuskulatur aus (Bruxismus), was starke Schmerzen verursache und das Tragen einer Zahnschiene notwendig mache. Zudem habe sie verschiedene Allergien, welche zu wiederkehrenden Infekten, aber auch zu chronischem Asthma führten und damit verbunden eine chronische Immunschwäche hervorriefen. Die Gesamtheit dieser Krankheiten schränke sie in ihrer Lern- und Leistungsfähigkeit sehr ein. Auch wirkten sich die Symptombekämpfung und die häufigen Arzttermine zeitintensiv aus. Die medikamentösen Behandlungen der verschiedenen Krankheiten im Hinblick auf Nebenwirkungen aufeinander abzustimmen und zudem die Allergene zu identifizieren, sei ein langwieriger und fortwährender Prozess.

Es komme hinzu, dass sie wegen eines Fehlers anlässlich der Notenkonferenz im Winter 2015 fälschlicherweise aus dem Studium ausgeschlossen worden sei. Bis zur vollständigen Korrektur des Fehlers sei ein knapper Drittel des Semesters vorüber gewesen. Sie habe also das Semester nur bedingt nutzen können. Zudem habe sich dieser falsche Ausschluss stark auf ihre Depression und Angstsymptomatik ausgewirkt. Diesbezüglich sei sie gegenüber jenen anderen Studierenden ungleich behandelt worden, welche zwei volle Semester Verlängerungszeit erhalten hätten.

Sie sei seitens des Prorektorats weder schriftlich noch sonst ausdrücklich darüber informiert worden, dass sie in der Wintersession 2015 auch Prüfungen aus dem dritten Jahr hätte ablegen sollen. Es sei ihr auch nicht mitgeteilt worden, dass das zweite Semester das letzte sein werde. Dies sei für sie auch nicht voraussehbar gewesen, da ihr in den Schreiben des Prorektors nicht zugetraut worden sei, den eingereichten Studienplan zu erfüllen. Es sei ihr die Möglichkeit genommen worden, das Studium vernünftig in den zwei Semestern weiter zu planen. Die ständige Unsicherheit darüber, wie viele Semester verlängert würden, habe sich ungünstig auf ihre Depression ausgewirkt.

Aufgrund ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit wegen der chronischen Erkrankungen und des Fehlers an der Notenkonferenz habe sie insgesamt viel essentielle Studienzeit verloren. In Anbetracht dessen wie auch des Umstandes, dass sie lediglich 13 von 180 Kreditpunkten wiederholen müsse und diese Prüfungen auch erst einmal geschrieben habe, erscheine der Entscheid der ETH Zürich unverhältnismässig. Es komme hinzu, dass eine maximale Verlängerung von vier Semestern möglich sei. Der Entscheid füge ihr einen unverhältnismässig grossen Schaden zu.

5. Die Beschwerdegegnerin macht, zusammengefasst, in der Verfügung vom 22. September 2015, in den Entscheiden über die Studienzeitverlängerung vom 27. Januar 2014, vom 26. September 2014 und vom 12. März 2015 sowie in der Beschwerdeantwort vom 23. Februar 2016 Folgendes geltend:

Eine Studienzeitverlängerung über die maximale Studienzeit hinaus stelle immer eine Ausnahme dar. Die Beschwerdeführerin habe zwei Verlängerungen erhalten. Bei 13 fehlenden Kreditpunkten nach 12 Semestern Studium handle es sich um einen erheblichen Teil der minimal 33 zu erwerbenden Kreditpunkte in den Kernfächern des 3. Studienjahres. Der Entscheid sei in dem Sinne verhältnismässig.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin reichten die aufgelegten Arztzeugnisse und Atteste bis zum Jahr 2010 zurück. Sie habe sich seitdem in regelmässiger ärztlicher Behandlung befunden. Die Beschwerdeführerin müsse sich ihrer Situation schon lange bewusst gewesen sein. Sie führe dies auch jeweils in den Begründungen der Fristerstreckungsbegehren an.

Es sei bedauerlich, dass Prof. B_____ erst nach der Notenkonferenz die Note in Anatomie auf eine 4 angehoben habe. Die Beschwerdeführerin sei über die Notenanhhebung und über das Dahinfallen des Studienausschlusses am 9. März 2015 per E-Mail informiert worden und habe am 12. März 2015 die zweite Fristverlängerung erhalten. Von diesem Zeitpunkt an seien ihr 21 statt 24 Wochen bis zu ihrer ersten Prüfung am 3. August 2015 verblieben. Falls sie Fragen zum Stoff oder zur allenfalls nicht besuchten Vorlesung gehabt hätte, wäre es sicherlich möglich gewesen, diese bis Ende des Semesters am 29. Mai 2015 zu klären. Als sie sich am 12. März 2015 bei Frau Dr. C_____, Leiterin der Studienadministration, darüber erkundigt habe, ob sie ein formelles Gesuch um Fristverlängerung einreichen müsse, habe sie mit keinem Wort eine allfällige Schwierigkeit wegen des allenfalls verkürzten Semesters erwähnt.

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, es bestehe die Möglichkeit, die Maximalstudiendauer um bis zu vier Semester zu verlängern, stimme nicht. Eine solche Verlängerung sei weder in der Leistungskontrollenverordnung noch in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Weisungssammlung des Rektorats) vorgesehen. Auch sei aus der Bestimmung kein Anspruch abzuleiten.

Die Beschwerdeführerin habe bereits von Anfang an (Dezember 2013) eine Verlängerung der maximalen Studienzeit um zwei Semester beantragt. Diese seien als Ganzes vorgesehen, allerdings an Bedingungen geknüpft und schrittweise gewährt worden. Es seien noch weitere Vor-

gaben gemacht, aber tatsächlich nicht jedes einzelne Fach vorgeschrieben worden, da dies in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen liege. In der zweiten Verlängerung vom 12. März 2015 sei klar erwähnt, dass bis vor Beginn des Herbstsemesters 2015 alle für das Bachelor-Diplom erforderlichen 25 Kreditpunkte erworben und der Diplomantrag beim Studiensekretariat termingerecht eingereicht sein müssten. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine dritte Verlängerung in der Regel nicht gewährt werde.

6. Für die Beurteilung von Studienzeitverlängerungen ist die Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung der ETH Zürich; SR 414.135.1) massgebend. Gestützt auf Art. 31 Leistungskontrollenverordnung der ETH Zürich hat das Departement Chemie und angewandte Biowissenschaften ein Studienreglement erlassen. Die Beschwerdeführerin trat im Wintersemester 2009/2010 in den Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften an der ETH Zürich ein. Das Studienreglement 2004 für den Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften des Departements Chemie und angewandte Biowissenschaften ist damit auf den vorliegenden Fall anwendbar (Art. 39 Abs. 2 Studienreglement 2004).

Art. 7 Abs. 2 Bst. c Leistungskontrollenverordnung legt den Ausschluss aus dem Studiengang für den Fall fest, dass die maximale Studiendauer überschritten ist. Die maximale Studiendauer beträgt gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. a Leistungskontrollenverordnung fünf Jahre (10 Studiensemester). Dieselbe Frist gilt auch für den Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften (Art. 6 Abs. 4 Studienreglement; RSETHZ 323.1.0500.10). Die Rektorin kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern (Art. 27 Abs. 4 Leistungskontrollenverordnung; Art. 6 Abs. 4 Studienreglement). Als wichtige Gründe für eine Verlängerung über die maximale Studiendauer hinaus gelten insbesondere Krankheit und Unfall. Das Studienreglement verlangt triftige Gründe für eine Verlängerung, ohne weiter auszuführen, was darunter zu verstehen ist. Laut Praxis werden die zwei Begriffe inhaltlich nicht unterschieden (Urteil der ETH-BK vom 25. Juni 2013 i.S. S.X. gegen ETH Zürich).

Der Beschwerdeführerin wurde eine Verlängerung um zwei Semester bis längstens Ende Prüfungssession Sommer 2015 und anschliessender Semesterferien zugestanden. Sie hatte am Ende der Sommerprüfungssession 2015 eine Studienzzeit von 12 Studiensemestern erreicht. Dies sind zwei Studiensemester über der maximalen Studiendauer, welche ihr aus wichtigen Gründen zugestanden wurden. Eine weitere Verlängerung der maximalen Studiendauer um ein drittes

Semester ist grundsätzlich möglich, kann allerdings wiederum nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen.

7. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin lassen sich in vier Sachverhalte zusammenfassen. Es sind dies chronische gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche sie in ihrer Leistungsfähigkeit hemmten, ein Fehler an der Notenkonferenz, der sie angesichts der psychischen Labilität über das Mass negativ beeinflusst habe, sowie eine Ungleichbehandlung gegenüber andern Studenten und Studentinnen, welchen eine Studienzeitverlängerung zugestanden worden sei, und schliesslich die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

7.1. Für eine Verlängerung der Studiendauer über das reglementarische Maximum hinaus sind, wie ausgeführt, wichtige oder triftige Gründe vorausgesetzt. Mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff erhält die über Gesuche um Studiendauer-Verlängerung befassete Instanz einen Beurteilungsspielraum, der im Einzelfall pflichtgemäss auszuüben ist, da auf Grund der reglementarischen Grundlagen nicht von vornherein feststeht, was als wichtiger oder triftiger Grund zu gelten hat und was nicht. Falls indessen wichtige oder triftige Gründe zu bejahen sind, was die ETH-BK mit voller Kognition überprüft (E. 3), besteht kein Auswahlermessen, und das Gesuch wäre gutzuheissen. Da die Nichtverlängerung der Studiendauer für die oder den betreffenden Studierenden ganz erhebliche Nachteile hat, bedarf diese Prüfung grosser Sorgfalt und ist grundsätzlich wohlwollend vorzunehmen. Anders gesagt, darf das Verneinen von triftigen oder wichtigen Gründen nicht leichthin erfolgen. Dies ergibt sich ohne Weiteres auch aus dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV).

8. Die ETH-BK geht bei der Frage, ob wichtige oder triftige Gründe für eine weitere Verlängerung der Studienzzeit über die maximale Frist hinaus vorliegen, vom folgenden Sachverhalt aus:

Die Beschwerdeführerin legt rund zehn ärztliche Zeugnisse und Atteste ins Recht, welche die verschiedenen gesundheitlichen Einschränkungen belegen. Es sind dies vorab die ärztliche Stellungnahme von Dr. D_____, Psychotherapie FMH, vom 1. Oktober 2015, welche die Beschwerdeführerin vom 11. April 2013 bis zum 15. November 2013 und bereits zuvor seit Sommer 2011 und danach ab dem 26. September 2015 wieder behandelt hat. Während der Mutterschaftspause der Ärztin war die Beschwerdeführerin bei Dr. med. E_____ vom 26. Februar 2014 bis am 3. Februar 2015 in Behandlung. Weiter befindet sich ein ärztliches Zeugnis des Zentrums (...) vom 17. Dezember 2013 in den Akten.

Die behandelnden Psychiater stellen alle die gleiche Diagnose. Die Beschwerdeführerin leidet an einer rezidivierenden Depression (ICD 10: F 33.1), welche eine dauernde Psychotherapie wie auch eine medikamentöse Behandlung notwendig machen, letzteres nicht zuletzt als Rezidiv-Prophylaxe. Symptomatisch wirken sich die depressiven Störungen als ausgeprägte Antriebsstörung, Morgentief und verminderte Konzentration und Aufmerksamkeit auf studienrelevante Bereiche aus. Zudem liegen eine deutlich verminderte Belastbarkeit, eine emotionale Instabilität sowie soziale Ängste wie auch eine ausgeprägte Prüfungsangst und Anpassungsstörungen vor.

Die Hausärztin der Beschwerdeführerin bestätigt mit Zeugnis vom 9. Oktober 2015, letztere seit dem 6. November 2013 regelmässig wegen allergischer Krankheiten, rezidivierender Infekte, Erschöpfungszuständen und Depressionen zu behandeln. Sie hält zudem fest, dass die Beschwerdeführerin je nach Akutheit der körperlichen oder psychischen Beschwerden in ihrem Alltag bezüglich Lernfähigkeit massiv eingeschränkt sei. Das Vorkommnis mit der fälschlicherweise erfolgten Exmatrikulation habe ihr psychisch sehr zugesetzt. Sie habe einige Zeit gebraucht, um sich auf die neue Situation einzustellen. Sie habe das letzte Semester deshalb nur bedingt nutzen können, führt die Ärztin weiter aus.

Das chronische Asthma allergischer und nicht allergischer Natur wird überdies von Prof. Dr. med. F_____, FMH Pneumologie, am 5. Oktober 2015, bestätigt. Subjektiv stünden die häufigen Erkältungen und ein allgemeiner Erschöpfungszustand im Vordergrund. Dr. med. G_____, Fachärztin FMH für Ohren-, Nasen-, Halskrankheiten, diagnostiziert eine rezidivierende Rhinosinusitis sowie Rhinopharyngitis, welche mit den Infekten einhergehend jeweils ein allgemeines Erschöpfungsgefühl auslösen.

Die Beschwerdeführerin leidet zusätzlich unter Bruxismus (Zähneknirschen), welcher einerseits eine Aufbisschiene notwendig machte, andererseits auch zu muskulären Verspannungen im Kopf-Hals-Bereich führt, diese wiederum bedürfen zur Behandlung Physiotherapie und Chiropraktik. Das Zentrum (...) diagnostizierte am 3. Juli 2013 eine Tendomyopathie der Kau-/Halsmuskulatur beidseits mit Spannungskopfschmerzen fronto-temporal sowie eine Parafunktion/Bruxismus mit Schmelzrissen/-frakturen der Frontzähne und am 12. Oktober 2015 zusätzlich chronische Kopfschmerzen.

9. Die ETH-BK würdigt die vorhandenen Beweismittel wie folgt: Die aufgelegten Atteste belegen ohne Weiteres eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einem nicht unbeachtlichen Umfang. Die Vorinstanz hat diesen Umstand mit der Verlängerung

der maximalen Studienzeit um insgesamt zwei Semester, gestaffelt und unter Bedingungen, mit Verfügungen vom 27. Januar 2014 und vom 12. März 2015 berücksichtigt. Zu prüfen bleibt (wie vorstehend erwähnt), ob es weitere Gründe gibt, welche die Beschwerdeführerin zu einer dritten Verlängerung über die maximale Studienzeit hinaus berechtigen.

9.1. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, sie habe das letzte Studiensemester nur bedingt nutzen können, weil sie wegen eines Fehlers in der Kommunikation an der Notenkonferenz im Winter 2015 fälschlicherweise aus dem Studiengang ausgeschlossen und erst nach Semesterbeginn wieder ins Studium aufgenommen worden sei. Dieses Vorkommnis habe sie angesichts ihrer psychischen Verfassung (rezidivierende Depressionen, Anpassungsstörungen und psychische Instabilität) viel stärker belastet, als es den Anschein gemacht habe. Sie habe sehr lange gebraucht, um sich davon zu erholen. Die Beschwerdegegnerin wendet demgegenüber ein, die Beschwerdeführerin sei im Winter 2015 aus dem Studiengang ausgeschlossen worden, weil sie die Fächer Physik, Anatomie und Histologie im zweiten Versuch nicht bestanden habe und damit nicht mehr genügend Kreditpunkte in den Kernfächern des zweiten Jahres habe erreichen können. Der Dozent des zweiten Fachs (Anatomie I und II) habe im Nachhinein seinen Ermessensspielraum ausgeschöpft, indem er ihr die Note von 3.75 auf 4.00 angehoben habe, um sie vor einem sofortigen Ausschluss zu bewahren. Dies nicht zuletzt deshalb, weil ihr nur ein halber Punkt zum Erhalt der höheren Note gefehlt habe. Damit habe sie weiter studieren können, und es sei ihr mit Schreiben vom 12. März 2015 die zweite Studienzeitverlängerung gewährt worden. Sie sei darauf hingewiesen worden, dass eine dritte Verlängerung in der Regel nicht erteilt werde.

9.2. Es ist nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin angesichts ihrer psychischen Konstitution mehr als ein gesunder Student verunsichert wurde durch den zunächst fälschlicherweise erfolgten Ausschluss aus dem Studiengang, bevor die Note im Nachhinein angehoben wurde. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die ETH Zürich sie am 9. März 2015 vorab per E-Mail, am 11. März 2015 in einem persönlichen Gespräch mit der zuständigen Studienadministratorin Pharmazeutische Wissenschaften und am 12. März 2015 mit der Studienzeitverlängerung so schnell als möglich informierte, um ihr ein sicheres Weiterstudieren zu ermöglichen. Die Beschwerdeführerin verpasste drei eventuell vier Wochen des laufenden Frühjahrssemesters. Bis Semesterende verblieben 12 Wochen und bis zur ersten Prüfung 21 statt 24 Wochen. Aus einer E-Mail der Beschwerdeführerin vom 12. März 2015 an Frau C_____, Leiterin der Studienadministration, geht eine gewisse Unsicherheit der

Beschwerdeführerin darüber hervor, ob sie ein neues Gesuch für die Studienzeitverlängerung stellen müsse, was verneint wurde. Weitere Unklarheiten haben nicht bestanden, zumindest äusserte sich die Beschwerdeführerin nicht entsprechend. Es kann als erstellt gelten, dass die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt selbst davon ausging, nicht nur keinen Nachteil erlitten zu haben, sondern auch, die verbleibende Zeit erfolgreich nutzen zu können. Immerhin machte sie einen solchen Nachteil erst nach dem Ausschluss aus dem Studium vom 22. September 2015 geltend.

9.3. Es fragt sich und zu prüfen bleibt, weshalb sie sich nicht früher, namentlich während des laufenden Frühjahrssemesters 2015, bei der ETH Zürich (Studienadministration) meldete und die übermässige persönliche Belastung und die Auswirkungen derselben mit einem ärztlichen Zeugnis belegte. Die Beschwerdeführerin macht weder geltend noch ist aufgrund der Aktenlage ersichtlich, weshalb sie dies nicht getan hat. Es wäre für sie möglich und ohne Weiteres zumutbar gewesen, bei Vorliegen einer neuen akuten Anpassungsstörung mit erheblichen Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit ein entsprechendes ärztliches Zeugnis der behandelnden Psychotherapeutin aufzulegen. Dies machte sie aber nicht. Sie beruft sich einzig auf das ärztliche Zeugnis von Frau Dr. med. H_____ vom 9. Oktober 2015, behandelnde Hausärztin seit dem 6. November 2013. Die Ärztin bestätigt die zu Grunde liegenden Erkrankungen der Beschwerdeführerin und die Folgen daraus (vgl. E. 8). Aber auch, dass die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit nach der Exmatrikulation schwerer gewesen seien und sie sich erst auf die neue Situation habe einstellen müssen.

Das Zeugnis von Dr. med. H_____ ist sehr allgemein gehalten. Es sagt insbesondere nichts Konkretes darüber aus, wie sich die psychische Verfassung der Beschwerdeführerin verändert hat. Es gibt keine Hinweise auf allfällige Rezidive oder über vermehrte Behandlungen in der fraglichen Zeit. Das Zeugnis ist vom 9. Oktober 2015 datiert, d.h. es wurde rund sechs bis sieben Monate nach der relevanten Zeit und auch nach der Ausschlussverfügung vom 22. September 2015 erstellt. Das ärztliche Attest ist damit viel zu allgemein und äussert sich nicht über konkrete, belastende Auswirkungen in der relevanten Zeitspanne. Es hat nicht den gleichen Beweiswert wie ein aktuell ausgestelltes Zeugnis über eine akute Phase von der behandelnden Psychotherapeutin. Die Beschwerdeführerin vermag deutliche Verschlechterungen ihrer psychischen Gesundheit gegenüber dem bekannten und erwiesenen Grad (vgl. E. 9) damit nicht zu belegen.

9.4. Zudem ist aufgrund der vorliegenden Diagnosen davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin selbst richtig einzuschätzen vermochte. Es sind keine krankheitsimmanente Symptome bekannt, die auf eine verminderte Fähigkeit zur Selbsteinschätzung schliessen liessen. Es gelingt der Beschwerdeführerin nicht, aufgrund der vorerst fälschlicherweise erfolgten Exmatrikulation im Winter 2015 einen objektiv feststellbaren Nachteil geltend zu machen. Es liegt kein wichtiger oder triftiger Grund vor, die maximale Studienzzeit ein drittes Mal zu verlängern.

10. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, der Studienausschluss erweise sich als nicht verhältnismässig. Dies, weil sie wegen der massiven Einschränkungen ihrer Studierfähigkeit während einem grossen Teil ihres Studiums, sowie dem Zeitverlust und der gesundheitlichen Einbusse aufgrund des Fehlers an der Notenkonferenz im Winter 2015 wesentliche Zeit verloren habe. Ferner müsse sie lediglich 13 von 180 Kreditpunkten (7 % des Studiums) wiederholen. Der Ausschluss würde ihr einen grossen Schaden zufügen und sei angesichts der erwähnten Gründe nicht verhältnismässig. Die ETH Zürich wendet demgegenüber ein, sie habe dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin während des Studiums oft krank und gesundheitlich eingeschränkt gewesen sei, mit zwei Studienfristverlängerungen über die Maximaldauer hinaus Rechnung getragen. Verlängerungen der maximalen Studienzzeit würden immer Ausnahmen darstellen. Bei 13 fehlenden Kreditpunkten nach 12 Semestern Studium handle es sich zudem um einen erheblichen Teil der minimal zu erwerbenden Kreditpunkte in den Kernfächern des 3. Studienjahres.

10.1. Das Verhältnismässigkeitsprinzip stammt ursprünglich aus dem Verwaltungsrecht und ist unterdessen als Verfassungsgrundsatz anerkannt (Art. 5 Abs. 2 BV) und damit auch für das gesamte staatliche Handeln massgeblich. Rechtsprechung und Lehre haben drei Elemente des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes entwickelt, denen jede Verhältnismässigkeitsprüfung folgt: Die staatliche Massnahme muss das geeignete Mittel sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen (Eignung), sodann darf der Eingriff nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels notwendig ist (Erforderlichkeit) und zwischen Ziel und Mittel muss ein vernünftiges Verhältnis bestehen (Zumutbarkeit) (BGE 137 I 167 E. 3.6; BVR 2013 S. 111 E. 5; Biaggini/Gächter/Kiener, Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, § 30 Rz. 122 f.). Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung geht es, kurz zusammengefasst, erstens darum, die konkreten „Verhältnisse“, in welche sich der fragliche Akt einfügen muss, zu ermitteln und zu analysieren; zweitens

ist sodann die Frage nach dessen „Mässigkeit“ zu stellen und zu beantworten (vgl. Markus Müller, Bemerkungen zu einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, in: BVR 2013 S. 118f.).

10.2. Im Rahmen der konkreten Verhältnisse, in die sich die angefochtene Verfügung einbetten muss, sind verschiedene Umstände massgebend. Es sind dies die schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin wie auch der Faktor, dass es ihr dennoch nicht gelingt, einen zusätzlichen Nachteil wegen der vorübergehenden Exmatrikulation anfangs des Frühjahrssemesters 2015 nachzuweisen. Die ETH Zürich hat den gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführerin mit zwei Verlängerungen um je ein Studiensemester über die maximale Studienzzeit hinaus Rechnung getragen. Die erste Verfügung vom 27. Januar 2014 erfolgte unter dem Vorbehalt, dass im damaligen Zeitpunkt nicht abschliessend über das Gesuch um Verlängerung der Studiendauer entschieden werden konnte. Als Begründung wurden die schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin angegeben. Ein zusätzliches Studiensemester wurde unter der Bedingung gewährt, dass die Beschwerdeführerin in der Prüfungssession Sommer 2014 zu den Leistungskontrollen Physik I und II sowie Physikalische Chemie I und II antrete. Für den Fall, dass die Beschwerdeführerin die erwähnten Leistungskontrollen aus gesundheitlichen Gründen nicht hätte absolvieren können, d.h. die Prüfungsfähigkeit nicht gegeben sei, wurde festgehalten, dass die ETH Zürich keine weitere Fristverlängerung gewähren würde. Anstelle dessen wäre ein vorübergehender Austritt der Beschwerdeführerin aus der ETH angezeigt gewesen, wobei ein späterer Eintritt nach erfolgter Rekonvaleszenz indessen wieder möglich gewesen wäre.

Die ETH Zürich erliess am 26. September 2014 eine zweite Verfügung. Sie anerkennt, dass die Bedingung gemäss Verlängerung vom 27. Januar 2014 erfüllt ist und die Frist um das Herbstsemester 2014 verlängert wird. Zum zweiten stellt sie das zweite Verlängerungssemester wiederum unter Bedingungen in Aussicht. Die Beschwerdeführerin wird zudem darauf aufmerksam gemacht, in welchen Fällen ein Ausschluss aus dem Studiengang wegen Überschreitens der Studienfrist vorgenommen würde. Mit der zweiten Verlängerung vom 12. März 2015 wird vorab festgehalten, dass die Bedingung gemäss Verfügung vom 26. September 2014 erfüllt ist, nachdem eine Notenkorrektur erfolgte. Die Beschwerdeführerin habe die geforderte Mindestzahl an Kreditpunkten erworben und könne deshalb weiterstudieren. Sodann wird eine Fristverlängerung für das Frühjahrssemester 2015 bis Ende der Prüfungssession Sommer 2015 inkl. anschliessender Semesterferien gewährt, innert welcher alle ausstehenden Kreditpunkte

(hier 25 KP) zu erwerben sind. Die ETH Zürich verweist schliesslich auf die ständige Praxis, wonach keine dritten Verlängerungen erteilt werden.

10.3. Die ETH Zürich verfolgt mit der angefochtenen Verfügung das Ziel, denjenigen Studenten und Studentinnen einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu ermöglichen, die sich darüber ausweisen können, die notwendigen fachlichen Lernziele innerhalb einer bestimmten Zeitspanne erfolgreich abgeschlossen zu haben. Vor diesem Hintergrund erweist sich der Entscheid der ETH Zürich vom 22. September 2015, die Beschwerdeführerin wegen Überschreitens der maximalen Studienfrist aus dem Studiengang auszuschliessen, als geeignet, dieses Ziel zu berücksichtigen. Der Ausschluss der Beschwerdeführerin aus dem Studiengang ist hierfür erforderlich. Inwieweit ihr dieser auch zumutbar ist, gilt es nachstehend zu prüfen.

10.4. Die Beschwerdeführerin hat viel Zeit und Kraft in das Studium investiert. Sie beendet den Bachelor-Studiengang nach 12 Semestern ohne Abschluss und verfügt über keine weiteren Möglichkeiten, das Studium anderswo abzuschliessen. Die Exmatrikulation aus dem Bachelor-Studiengang ohne Abschluss ist für sie sehr einschneidend. Demgegenüber besteht ein öffentliches Interesse daran, dass nur, wer sämtliche Lernziele aus dem Ausbildungsangebot innerhalb einer bestimmten Zeitdauer erreicht, fähig ist, einen anspruchsvollen Master-Studiengang fortsetzen und abschliessen zu können. Zudem müssen sich Absolventinnen und Absolventen eines ETH-Bachelor-Diploms in Pharmazie erfolgreich über fachliches und methodisches Grundlagenwissen in den Kernbereichen der Pharmazie, abgestützt auf eine breite Ausbildung in Mathematik, Physik, Biologie und Chemie, ausweisen (Art. 5 Studienreglement). Die ETH Zürich hat ein grosses Interesse daran, dass die Anforderungen ihrer Ausbildungsgänge mit jenen der Universitäten übereinstimmen. Beim Pharmaziestudium handelt es sich um ein Medizinalstudium, welches mit einer eidgenössischen Prüfung abgeschlossen wird (Art. 14 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe [SR 811.11; Medizinalberufegesetz, MedBG]). Es bestehen wichtige öffentliche Interessen, dass die Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungsgänge fachlich und persönlich in der Lage sind, die Anforderungen an einen solchen Beruf meistern zu können. In dem Sinne ist es nicht nur verständlich, sondern unabdingbar, dass die ETH Zürich für den Nachweis der erbrachten Leistungsziele einsteht. Sie ist der Beschwerdeführerin angesichts der Gesundheitssituation zweimal mit einer Verlängerung um ein Semester entgegengekommen. Sie hat ihr zudem die Rahmenbedingungen klar aufgezeigt und sie auch auf eventuelle Konsequenzen hingewiesen. Ihr Vorgehen zeugt von Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein. Dies gilt vor allem, weil sie die Situation der Beschwerdeführerin

umfassend betrachtete und beispielsweise in der Verfügung vom 27. Januar 2014 verschiedene Möglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums vorstellte (Bsp. Hinweis auf vorübergehenden Studienunterbruch zur Erholung). Daher ist das Interesse der Beschwerdeführerin an einer dritten Verlängerung der Studienzeit über die maximale Frist hinaus weniger schwer zu gewichten, als das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der maximalen Studienzeit und damit an einer Qualitätskontrolle, welche sicherstellt, dass Absolventen des Bachelor-Studiengangs in Pharmazeutischen Wissenschaften in der Lage sind, die weitergehenden Ausbildungen erfolgreich abzuschliessen. Die Exmatrikulation ist für die Beschwerdeführerin mithin zumutbar. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die ETH Zürich die weniger weitgehenden Massnahmen (Verlängerungen) bereits zweimal angewendet, eine ausserordentliche Notenhebung durchgeführt und es dennoch für einen erfolgreichen Abschluss nicht ausgereicht hat. Der Beschwerdeführerin fehlen nach wie vor 13 Kreditpunkte aus den Kernfächern des dritten Studienjahres. Dies ist nicht unbedeutend. Die getroffene Massnahme erweist sich als angemessen.

11. Die Beschwerdeführerin macht im Weiteren eine Ungleichbehandlung gegenüber andern Studenten und Studentinnen geltend, welche bei der Verlängerung der Studienzeit anders beurteilt worden seien als sie. Sie begründet die Rüge nicht, weshalb mangels hinreichender Substantiierung nicht darauf eingetreten werden kann. Wahrscheinlich bemängelt die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang die Art und Weise, wie die ETH Zürich ihr die Verlängerungen gewährte. Allein aufgrund der Tatsache, dass die Verlängerungen unter Bedingungen und nur schrittweise gewährt worden sind, kann mangels eines konkreten Vergleichs keine ungleiche Behandlung angenommen werden. Auf die Rüge der Beschwerdeführerin ist mithin nicht einzutreten.

12. Die Beschwerdeführerin verweist ferner auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. März 2014 (A-4941/2013) und moniert sinngemäss eine entsprechende Berücksichtigung für sich. Die Beschwerde wurde im dortigen Verfahren nicht gutgeheissen, weil beim Beschwerdeführer ein Grund vorlag, der zu einer weiteren Verlängerung der maximalen Studienzeit berechtigte, sondern jener vermochte (wohl fälschlicherweise), eine Prüfung während der laufenden Beschwerdefrist abzulegen, mit welcher er die fehlenden Kreditpunkte kompensierte. Die Kreditpunkte wurden ihm wegen des Vertrauensgrundsatzes (berechtigtes Vertrauen in einen erfolgreichen Abschluss) durch das Bundesverwaltungsgericht angerechnet. Die Situa-

tion der Beschwerdeführerin stellt sich insofern anders dar, als der Prorektor Studium sie mit Schreiben vom 11. Januar 2016 von den angemeldeten Prüfungen abgemeldet hat. Dieses Abmelden erfolgte rechtmässig. Die Beschwerdeführerin kann aus dem zitierten Gerichtsfall nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es gelingt ihr somit nicht, mit ihren Rügen durchzudringen.

13. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

14. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500.– festzusetzen und sind mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500.– zu verrechnen.

Danach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500.– (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr am 31. Dezember 2015 geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500.– verrechnet.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an das Generalsekretariat des ETH-Rates (Bereich Finanzen).
4. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand am: